

Landeskirchlicher Jugendplan

Richtlinien des Landeskirchlichen Jugendplans
der Evangelischen Kirche der Pfalz

INHALT

I.	ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN	S. 3
II.	FÖRDERKATEGORIEN	S. 4
	1. VERANSTALTUNGEN MIT THEOLOGISCHER THEMATIK	S. 4
	1.1 Seminare mit theologischer Thematik	S. 4
	1.2 Missionarische Aktivität	S. 4
	1.3 Jugendgottesdienste	S. 5
	2. KONFIRMAND*INNEN CAMPS	S. 6
	3. ARBEIT IN SOZIALEN BRENNPUNKTEN	S. 7
	4. BESONDERS FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHME	S. 7
	5. GREMIENFÖRDERUNG	S. 8
	6. ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNG NACHHALTIGKEIT FÜR MASSNAHMENANTRÄGE DER KATEGORIEN 1 – 5, DIE VON EINEM NACHHALTIGEN CHARAKTER LEBEN	S. 8
	7. INNOVATIVE ANSCHAFFUNGEN	S. 9
III.	BESONDERE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN	S. 10
IV.	FRISTEN	S. 11
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	S. 12

I. ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Es werden nur Maßnahmen gefördert, **für die keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen. Abweichungen davon sind in den ausgeführten Förderkategorien beschrieben.**
2. Die staatliche Förderung hat grundsätzlich Vorrang. Sie ist für jede Maßnahme zu beantragen. Ist die zu gewährende Fördersumme im Verwendungsnachweis nicht ausgewiesen, so wird sie trotzdem von der Fördersumme abgezogen.
3. Die Maßnahmen müssen von der Evangelischen Jugend der Pfalz durchgeführt werden.
4. Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und entsprechend dem ggf. vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan zu verwenden.
5. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
6. Zuwendungen oder Teilbeträge von Zuwendungen, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
7. Sollte eine Überfinanzierung vorliegen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.
8. Eine Förderung kann nur im Rahmen der dem Landesjugendpfarramt für den Landeskirchlichen Jugendplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
9. Die Anträge/Verwendungsnachweise sind zusammen mit den Teilnehmer*innenlisten und ggf. mit den übrigen Unterlagen innerhalb von **zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist)** auf dem vorgeschriebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung postalisch oder digital beim Landesjugendpfarramt einzureichen.
10. Die Teilnehmer*innen tragen sich eigenhändig in die Teilnehmer*innenliste ein. Wird parallel zum Antrag über den landeskirchlichen Jugendplan ein Antrag über den Landesjugendplan gestellt, so genügt eine Kopie der Teilnehmendenliste des Landesjugendplans als Nachweis.
11. Die Durchführung der Veranstaltung muss auf dem Formblatt durch den*die Leiter*in der Veranstaltung **und** die zuständige Zentralstelle der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirks bzw. auf landeskirchlicher Ebene oder durch die Landesleitung der freien Jugendverbände bestätigt werden.
12. **Für JuLeiCa-Inhaber*innen wird bei Maßnahmen ein doppelter Zuschuss gezahlt.**
13. Auszahlungen aus dem Landeskirchlichen Jugendplan erfolgen grundsätzlich **nicht auf Privatkonten.**
14. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Landeskirche und das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche werden anerkannt.
15. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
16. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein durch den Vorstand bereits abgelehnter Antrag kann nach Ergänzung der Aktenlage ein zweites Mal zur endgültigen Beratung beim Vorstand eingereicht werden.

II. FÖRDERKATEGORIEN

1. Veranstaltungen mit theologischer Thematik

1.1 Seminare mit theologischer Thematik

Gefördert werden Seminare und Seminarreihen für mindestens 7 Teilnehmer*innen im Alter von 15 bis 27 Jahren und 2 bis 15 Veranstaltungen pro Jahr. Die Veranstaltungstage können getrennt voneinander stattfinden. Eine Veranstaltungsreihe kann jahresübergreifend stattfinden.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer*in max. 4,00 Euro, bei Halbtagesveranstaltungen max. 2,00 Euro.

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer*innenliste
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsnachweis

Anmerkungen:

Seminare mit theologischer Thematik sollen zusätzlich über 2.2. VV-JuFöG als soziale Bildung beantragt werden.

1.2 Missionarische Aktivität

Gefördert werden regional und landesweit stattfindende Kinder- und Jugendbibeltage, Jungschartage, Jugentage von mindestens 4 Stunden Veranstaltungsdauer. Bezuschusst werden außerdem regional und landesweit stattfindende Kinder- und Jugendbibelwochen mit einer Gesamtprogrammdauer von mindestens 12 Stunden.

Arbeit mit Konfirmand*innen ist nicht missionarisch im Sinne dieser Richtlinien.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer*in 2,00 Euro, mindestens 50,00 Euro und maximal 300,00 Euro. Gefördert werden Teilnehmende ab 6 Jahren.

II. FÖRDERKATEGORIEN

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer*innen und Leiter*innen
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsnachweis

Ergänzung:

Bei einer Programmdauer von ca. 6 Stunden ist zurzeit ist eine Förderung eintägiger Maßnahmen der sozialen Bildung über 2.7. VV-JuFöG möglich. Daher ist die Förderkategorie 5. in diesem Fall bis auf weiteres ausgesetzt.

1.3 Jugendgottesdienste

Gefördert werden Jugendgottesdienste mit altersentsprechenden Konzepten und damit verbunden höheren Ausgaben. Unterstützt werden Ausgaben für Musik, Filmvorführungen, Verpflegungskosten, Workshop-Angebote und ähnliches. Gottesdienste, an denen Jugendliche lediglich mitwirken, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Höhe der Fördersumme ist auf max. 500,00 Euro beschränkt.

Gottesdienste im Rahmen der Konfirmand*innenarbeit sind nicht förderfähig

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- sachlicher Bericht mit Angabe der Zahl der Teilnehmer*innen und Leiter*innen
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsnachweis mit Kopien der Ausgabenbelege

II. FÖRDERKATEGORIEN

2. Konfirmand*innen Camps

Gefördert werden mehrtägige KonfiCamps mit Übernachtung, die im Rahmen einer Kooperation von mehreren Gemeinden (mehr als zwei) mit den jeweiligen Zentralstellen oder den Freien Jugendverbänden vorbereitet und durchgeführt werden. Ein entsprechendes übergemeindliches, regional ausgerichtetes Konzept mit den jeweiligen Inhalten ist eine Voraussetzung zur Förderung.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer*in 2,00 Euro
Die gesamte Förderung in dieser Kategorie ist auf 2.000,00 Euro begrenzt.

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- die Ausschreibung,
- das Programm und
- der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Teilnehmer*innenliste
- durchgeführtes Programm
- Kosten- und Finanzierungsnachweis mit Kopien der Ausgabenbelege

Anmerkungen:

KonfiCamps müssen zusätzlich über den Landesjugendplan als soziale Bildung beantragt werden.

Der Verwendungsnachweis ist gemeinsam mit dem Antrag zur Förderung aus dem Landesjugendplan einzureichen.

II. FÖRDERKATEGORIEN

3. Arbeit in sozialen Brennpunkten

Die Arbeit in sozialen Brennpunkten kann sehr unterschiedliche Projekte und Maßnahmen umfassen. Auf eine genaue Festlegung wird verzichtet, um einen möglichst breiten Bezuschussungsrahmen zu gewährleisten. Die Entscheidung über den Zuschuss und seine Höhe wird im Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung getroffen.

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- das Programm und
 - der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan
- über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- sachlicher Bericht unter Angabe der Teilnehmendenzahl
- Kosten- und Finanzierungsnachweis mit Kopien der Ausgabenbelege

4. Besonders förderungswürdige Maßnahme

Für besonders förderungswürdige Maßnahmen kirchlicher Jugendarbeit können Zuschüsse aus dem Landeskirchlichen Jugendplan gewährt werden. Darüber hinaus sollten Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln beantragt werden.

Die Entscheidung über den Zuschuss und seine Höhe wird im Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung getroffen.

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- die Ausschreibung,
 - die Projektbeschreibung,
 - das Programm,
 - der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan,
- über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Abrechnung der Bundes- oder Landesmittel
- Sachlicher Bericht unter Angabe der Teilnehmendenzahlen, von Fotos und ggf. Veröffentlichungen
- Kosten- und Finanzierungsnachweis mit Kopien der Ausgabenbelege

II. FÖRDERKATEGORIEN

5. Gremienförderung

Unterstützt werden Maßnahmen des Aufbaus und des Erhalts ordnungsrelevanter Gremien auf Kirchenbezirks- und kirchengemeindlicher Ebene (siehe Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz).

Das jeweilige Gremium der Evangelischen Jugend erhält einmal jährlich eine Unterstützung für seine Mitglieder in Höhe von 7,50 Euro pro Mitglied, max. 250,00 Euro.

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss

- die Planung der Maßnahme zur Gremiums- bzw. Gremiumserhaltung,
- das Programm und/oder die Tagesordnung,
- der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan

über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden. Dieser entscheidet über die Förderung.

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Kosten- und Finanzierungsnachweis
- Protokoll der Veranstaltung mit Kopien der Ausgabenbelege

Anmerkungen:

Bei Maßnahmen des Aufbaus und des Erhalts ordnungsrelevanter Gremien von mindestens 6 Stunden Dauer sollen zusätzlich über 2.7. VV-JuFöG als soziale Bildung beantragt werden.

6. Zusätzliche Förderung Nachhaltigkeit für Maßnahmenanträge der Kategorien 1 – 5, die von einem nachhaltigen Charakter leben

Gefördert werden Maßnahmen die mindestens 5 Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen, zum Beispiel:

- Regionaler Einkauf
- Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß, mit dem Fahrrad
- Verpflegung mit bio/fairen Produkten
- Verpflegung mit vegetarischen/veganen Produkten
- Thematische Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit
- Thematische Auseinandersetzung mit den SDGs
- Durchführung von praktischen Methoden zum Thema Nachhaltigkeit (Bsp. Insektenhotel, Upcycling)
- Nachhaltige Nutzung von Materialien
- Vermeidung von Plastik- und Einwegverpackungen
- Aktive Maßnahmen zum Energiesparen

II. FÖRDERKATEGORIEN

**Die Förderung erfolgt zusätzlich zu den in den Kategorien 1 – 5 gewährten Förderungen.
Gefördert werden Maßnahmen mit 7 bis 20 Teilnehmenden mit 100,00 Euro zusätzlich
Maßnahmen mit 21 bis 40 Teilnehmenden mit 200,00 Euro zusätzlich
Und Maßnahmen mit mehr als 40 Teilnehmenden mit 300,00 Euro**

Voraussetzung der Förderung:

Für eine Förderung muss zusätzlich zum Antrag der Maßnahmen 1 – 5

- eine Beschreibung der Nachhaltigkeit der Maßnahme anhand der Kriterien
- der Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, über das Landesjugendpfarramt dem Vorstand der Evangelischen Landesjugendvertretung vorgelegt werden.

Zusätzlich zum Verwendungsnachweis der Maßnahmen 1 – 5:

- Bericht über die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit

7. Innovative Anschaffungen

Gefördert werden innovative Anschaffungen, die nicht an eine bestimmte Maßnahme gebunden sind, sofern diese für einen größeren Personenkreis genutzt werden und die Anschaffung im Interesse der Ev. Jugendarbeit ist. Innovative Anschaffungen können pro Antragsteller alle 2 Jahre bis zu einer Höhe von 500,00 Euro gefördert werden. Ausgeschlossen sind Anschaffungen im Bereich Medienpädagogik. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

Voraussetzungen der Förderung:

- Vorantrag spätestens einen Monat vor Ankauf
- Beschreibung des Verwendungszwecks
- Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis:

- Formblatt
- Kosten- und Finanzierungsnachweis mit Kopie des Ausgabebelegs

III. BESONDERE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei den Förderkategorien 1, 2 und 3 kann für je 7 angefangene Teilnehmer*innen ein*e Leiter*in über 27 Jahre gefördert werden.
2. Die staatliche Förderung hat grundsätzlich Vorrang. Sie ist für jede Maßnahme zu beantragen. Ist die zu gewährende Fördersumme im Verwendungsnachweis nicht ausgewiesen so wird sie trotzdem von der Fördersumme abgezogen.
3. **Nicht berücksichtigt** werden Kosten für:
 - a) Anteilige Aufwendungen für die ständigen Mitarbeiter*innen des Trägers
 - b) Personal- und Sachkostenpauschalen
 - c) Miet- und Nebenkosten (auch regelmäßige Reinigungskosten) für eigene oder fest gemietete Gebäude.
Eine Ausnahme bilden eigene Tagungshäuser, sofern es sich bei diesen um selbständige Wirtschaftsbetriebe handelt.
 - d) Miet- und Nebenkosten für Räume des Trägers bzw. der von der Maßnahme profitierenden Gemeinde.
 - e) Werbung in eigenen Publikationen (z. B. Gemeindebrief)
 - f) **Größere Einzelanschaffungen werden ab einem Höchstbetrag von 80,00 Euro nicht mehr gefördert.**
Ausnahme: Einmal pro Jahr und Antragsteller kann im Rahmen einer Maßnahme eine größere Einzelanschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro gefördert werden.
Diese Einschränkung betrifft nicht die Förderkategorie "7. Innovative Anschaffungen", ist aber auch nicht mit dieser kombinierbar.
 - g) Verwaltungskosten (z. B. Porto, Telefon) können mit max. 10 % der Gesamtkosten in Anrechnung gebracht werden. Sie sind differenziert darzustellen.

IV. FRISTEN

1. Die Anträge müssen **spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** vorliegen. Da die Mittel begrenzt sind, empfiehlt sich allerdings ein Vorantrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, um sicher zu sein, dass ausreichende Mittel vorhanden sind und der Vorstand der Bezuschussung zustimmt.
2. Der Verwendungsnachweis muss 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme im Landesjugendpfarramt vorliegen.
3. Ein Fristversäumnis führt zu einer Nichtberücksichtigung der Maßnahme bei der Mittelvergabe.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien des Landeskirchlichen Jugendplanes treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
Die bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 1982, geändert zum 29. Januar 2003, geändert zum 1. Januar 2007, geändert zum 5. September 2009, geändert zum 25. August 2012, und zuletzt geändert zum 26. August 2017 sind aufgehoben.

Evangelische Jugend der Pfalz
- Landesjugendpfarramt -
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
Telefon: +49 631 3642-001
Fax: +49 (0) 631 3642-099
E-Mail: info@ejpfalz.de
www.evangelische-jugend-pfalz.de

